

Satzung des Arbeitskreises Denkmalschutz Rinteln e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Denkmalschutz Rinteln". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich für den Erhalt bedrohter Kulturgüter, insbesondere im Rahmen der Denkmal-, Stadt- und Dorfbildpflege ein. Dazu gehört u.a. die Bewahrung des besonderen historischen Charakters der Stadt Rinteln als Schatz für die Zukunft.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - allgemeine Informationen über Denkmal-, Stadt- und Dorfbildpflege;
 - Stellungnahmen zu denkmalrelevanten Planungen und Maßnahmen, insbesondere von Verwaltung und Politik;
 - Informationen über gefährdete Objekte, Ensembles und deren Umgebung;
 - Aktionen, Veranstaltungen, Vorträge, Führungen, Exkursionen und Dokumentationen;
 - Erfassung und Erforschung denkmalwürdiger und ortsbildrelevanter Objekte und räumlicher Situationen;
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen der Denkmal- und Ortsbildpflege.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften des BGB werden.
- (2) Über die Aufnahme nach schriftlich gestelltem Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. Durch Austritt. Ein Austritt kann nur zu Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
 2. Durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Konkurs.
 3. Durch Ausschluß durch den Vorstand. Der Ausschluß eines Mitglied kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften und/ oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluß steht dem Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Eine Berufung hat bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Jedes Mitglied ist überdies berechtigt, in die Protokolle der Vereinsorgane Einsicht zu nehmen und Kopien davon anzufertigen.
- (2) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren.
- (4) Wurde von der Mitgliederversammlung eine vereinsinterne Geschäftsordnung beschlossen, so sind die Mitglieder auch zur Einhaltung derselben verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jedenfalls einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin per Brief, Fax oder E-Mail abzusenden.
- (5) Ergänzungen der Tagesordnung sind vorzunehmen, wenn dies spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin dem Vorstand zugestellt wurde.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (7) Gültige Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung erfolgen.
- (8) Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Stimmabgabe kann durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Erschienenen dies beantragt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle zur Diskussion gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
4. Wahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
7. Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von der Mitgliedschaft;
8. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung, sowie deren Änderung;
9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser dies aufgrund besonderer Umstände für erforderlich erachtet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt und diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem Kassenwart und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(3) Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der/ die Schriftführer(in). Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Verhandlungen mit Ämtern und Behörden;
6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
7. Die Planung, Organisation, Durchführung und Überwachung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.
8. Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat bilden. Der Beirat unterstützt die Vereinsarbeit und berät den Vorstand. Dem Beirat gehören als Mitglieder sachverständige Bürgerinnen und Bürger bzw. Vertreter von Organisationen an. Sie werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer vom Vereinsvorsitzenden geleiteten Sitzung eingeladen. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, Anträge für die Beiratssitzung zu stellen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Für das Protokoll und seine Einsichtnahme gelten die Regelungen für den Vorstand entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der durch den Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Das Prüfungsergebnis ist schriftlich dem Kassenwart zu geben und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Rinteln, die es ausschließlich und unmittelbar für den Denkmalschutz zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.